99135009016000

Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein beantragen

Heruntergeladen am 26.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/382764006/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135009016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gründung, StBerG, steuerliche Beratung, Lohnsteuerhilfeverein, Anerkennung, DVLStHV, LStHV
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.03.2020
Fachlich freigegen durch	Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG000900319 https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__27.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG000900319 https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__4.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__13.html https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__4.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/__13.html https://www.gesetze-im-internet.de/lsthvdv/BJNR019060975.html
Teaser	Sie beabsichtigen, einen Antrag auf Anerkennung eines Lohnsteuerhilfevereines zu stellen? Lesen Sie hier, was Sie dabei beachten müssen.
Volltext	Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Hilfeleistungen in Steuersachen. Die Beratung erfolgt im Rahmen einer Mitgliedschaft. Lohnsteuerhilfevereine benötigen für ihre Beratertätigkeit eine Anerkennung, die im Steuerberatungsgesetz (StBerG) festgelegt ist. Eine vorherige Aufnahme der Tätigkeit ist unzulässig.
Erforderliche Unterlagen	• Satzung Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung sowie eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen (Beitragsordnung). • Vereinsregisterauszug Der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (Vereinsregisterauszug) und eine Liste mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

Modul	Sachverhalt
	• Haftpflichtversicherung Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung (beglaubigte Zweitschrift der Versicherungspolice). • Beratungsstellen Ein Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der Aufsichtsbehörde vorgesehen ist.
Voraussetzungen	Um als Lohnsteuerhilfeverein anerkannt zu werden, muss die Satzung des Vereins folgende Punkte erfüllen: • Die Aufgabe des Vereins darf ausschließlich die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen für seine Mitglieder sein. • Sitz und Geschäftsleitung des Vereins müssen sich in demselben Bezirk der Aufsichtsbehörde befinden. • Der Name des Vereins darf keinen Bestandteil mit besonderem Werbecharakter, aber die Bezeichnung „Lohnsteuerhilfeverein“ enthalten. • Die sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis für die Vereinsmitglieder ist sicherzustellen. • Sie dürfen für die Hilfeleistung in Steuersachen neben dem Mitgliedsbeitrag kein weiteres Entgelt erheben. • Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung. • Es muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist. Für die Anerkennung muss eine Versicherung gegen die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren nachgewiesen werden.

Modul	Sachverhalt
Kosten	EUR 300,00
Verfahrensablauf	Die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein beantragen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle. • Reichen Sie die vollständigen Antragsunterlagen (mit den erforderlichen Unterlagen) ein. • Wird dem Antrag stattgegeben, erhalten Sie eine Anerkennungsurkunde. Bei Ablehnung des Antrags wird ein Ablehnungsbescheid erteilt. • Als anerkannter Lohnsteuerhilfevereine werden Sie in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen. https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/lohnsteuerhilfevereine/ https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/lohnsteuerhilfevereine/
Bearbeitungsdauer	Bearbeitungsdauer: ca. 6 bis 8 Wochen (bei Vorlage vollständiger Unterlagen)
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Lohnsteuerhilfevereine beraten beispielsweise Mitglieder mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, mit Einkünften aus Unterhaltsleistungen und nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen. Die Beratung erfolgt im Rahmen einer Mitgliedschaft. Lohnsteuerhilfevereine bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung. Diese erfolgt nur auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Anerkannte Lohnsteuerhilfevereine werden in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine eingetragen.
Ansprechpunkt	Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/lohnsteuerhilfevereine https://www.stbk-sachsen-anhalt.de/unsere-kammer/downloads/
Ursprungsportal	Apply for recognition as an income tax assistance association, Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein beantragen